

Daniel Brühlmeier, Philippe Mastronardi (Hg.)

Demokratie in der Krise

Analysen, Prozesse und Perspektiven

Weitere Informationen zum Verlagsprogramm:
www.chronos-verlag.ch

Korrektorat und Lektorat: Tobias Brücker und Kris Decker

© 2016 Chronos Verlag, Zürich
ISBN 978-3-0340-1341-3

Wie lässt sich die kapitalistische Marktwirtschaft zivilisieren?

Zum Verhältnis von Systemlogik, Bürgerethos und Wirtschaftsbürgerrechten

PETER ULRICH

Was kann ein Wirtschaftsethiker zur Klärung des Verhältnisses von Kapitalismus und Demokratie beitragen, und zwar nicht erst normativ für die Lösung, sondern schon für die Analyse der Problemlage? Nun, was wir als Problem und was als Lösung definieren, ist selbst immer schon von normativen Hintergrundüberzeugungen abhängig. Zu den Hintergründen der anhaltenden Finanz-, Schulden- und Sozialkrise gehört gerade die Konfusion zwischen Problemen und Lösungen. So galt und gilt teilweise noch heute den politisch tonangebenden Kreisen mehr Markt und mehr Wettbewerb fraglos als prinzipielle Lösung fast aller wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Probleme, niemals aber als deren möglicher Kern.

Das spiegelt sich in der technokratischen Deutung der Krisenlage, wie sie in der zeitweisen Ablösung demokratisch gewählter Regierungen durch (nicht gewählte) Expertenregierungen in mehreren südeuropäischen Ländern zum Ausdruck kam. Suggestiert wurde, nur die realpolitische Durchsetzung der nötigen Reformen – nötig unter Verweis auf systemische Sachzwänge – sei problematisch. Möglicherweise aber stecken wir in einer umfassenden Orientierungskrise: Unklar geworden, wenn nicht ganz verloren, ist die normative Ordnung der Dinge. Ihre Wiederherstellung ist kein sozialtechnisches Problem der Systemsteuerung, sondern ein ethisch-politisches Problem, das nach dem «öffentlichen Vernunftgebrauch»¹ unter mündigen Bürgern, also nach deliberativer Demokratie, verlangt. Der Kern der gedanklichen Unordnung besteht – so lautet meine Ausgangsthese – in der Konfusion von Wirtschaft und Gesellschaft. Erhellend lässt sie sich als doppelt verkehrte Ordnung: erstens, bezüglich eines liberalen Wirtschaftsverständnisses, zwischen marktwirtschaftlichem System und bürgerlicher Freiheit und zweitens, hinsichtlich der bürgerlichen Gesellschaftsidee, zwischen eigentumsrechtlich verfasstem Kapitalismus und freiheitlich-demokratischer Gesellschaftsordnung. Am Ende werden wir auf das zuvor je aspekthaft berührte Verhältnis von öffentlicher Ordnung und Bürgerethos zurückkommen und die Ergebnisse in fünf Thesen zusammenfassen.

1 Immanuel Kant, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? [1783], in: *Werkausgabe*, Bd. XI, Frankfurt am Main 1982, S. 51–61, hier S. 55.

Liberaler Wirtschaft: Warum das Marktprinzip nicht das Moralprinzip ersetzen kann

Die auffällige Sachzwangstruktur des technokratisch-systemischen Reformdenkens hat einiges mit dem zugrunde liegenden Wirtschaftsideal zu tun. Dieses kristallisiert sich in der Freisetzung der Funktions- oder Sachgesetzlichkeiten des marktwirtschaftlichen Systems (Liberalisierung) von unmittelbaren normativen Ansprüchen der Lebenswelt. Statt dass sich die Wirtschaftsakteure an solchen Ansprüchen orientieren, soll es genügen, dass sie der unpersönlichen Sachlogik wirksamen Wettbewerbs folgen. Diese sorgt gemäss der Metaphysik des freien Marktes ganz von selbst dafür, dass es allen gut geht, wenn nur jeder auf seinen eigenen Vorteil schaut. Das ist der hobbesianische Traum, eine freiheitliche Gesellschaft ganz als ein amoralisches (aber deswegen keineswegs unmoralisches) «System des geordneten Egoismus»² zu begründen, ohne jede ethische oder politische Tugendzumutung an die Bürger, die sich demzufolge als pure *homines oeconomici* verhalten dürfen. Ja mehr noch, und das ist die Pointe: Es ist angeblich sogar gut für sie, dass sie sich den Sachzwängen der Selbstbehauptung im Wettbewerb unterwerfen müssen, denn es ist dieser Markteterminismus selbst, der die beste aller möglichen Welten schafft. Jede Orientierung an marktfremden Gesichtspunkten und damit die Überlagerung der unterstellten impliziten Ethik des Marktes durch eine explizite Ethik des Handelns beziehungsweise politische Ethik der Gesellschaftsgestaltung stört bloss das segensreiche Wirken des Systems. Normativ scheint sich daraus als Prinzip zu ergeben: «Die [Wirtschafts-]Akteure sollen sich systemkonform verhalten».³ Kurz und vermeintlich gut: Das Marktprinzip darf und soll im Wirtschaftsleben das Moralprinzip ersetzen.

Die altliberale Metaphysik des Marktes

Worauf beruht die Vorstellung von einer solchen impliziten Moralität der Marktwirtschaft, die ja die letzten 30 Jahre ein ungeahntes Revival feierte? Hinter ihr und der mit ihr begründeten Freisetzung marktwirtschaftlicher Systemzwänge steckt letztlich ein metaphysischer Harmoniegläubigkeit christlich-naturrechtlicher Provenienz. Das lässt sich beispielsweise im führenden französischen Lehrbuch der Politischen Ökonomie zur Mitte des 19. Jahrhunderts nachlesen. Es stammt vom Ökonomen Frédéric Bastiat und trägt den bezeichnenden Titel *Harmonies économiques*. Sein Credo drückte Bastiat wie folgt aus: «Ich glaube, dass Er, der die materielle Welt geordnet hat, auch die Ordnung der sozialen Welt nicht auslassen wollte. Ich glaube, dass Er die frei Agierenden ebenso zu kombinieren und in harmonische Bewegung zu setzen wusste wie die leblosen Moleküle. [...] Ich glaube, es ist für die allmähliche und friedliche Entwicklung der Menschheit ausreichend, wenn diese Tendenzen ungestörte Bewegungsfreiheit erlangen.»⁴ Was in dem von Gott wohlgeordneten natürlichen Kosmos gilt, muss nach diesem expliziten Glaubensbekenntnis auch im ökonomischen Kosmos des Marktes gelten, wenn dieser nur vor Eingriffen der ach

2 Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung*, Frankfurt am Main 1992, S. 119.

3 Karl Homann, Franz Blome-Drees, *Wirtschafts- und Unternehmensethik*, Göttingen 1992, S. 51.

4 Frédéric Bastiat, *Harmonies économiques*, Œuvres complètes, Bd. VI, Paris 1855, S. 19, übersetzt von P. U.

so begrenzten menschlichen Vernunft hinreichend geschützt, also als freier Markt etabliert wird. Die praktische Konsequenz dieser Metaphysik des Marktes ist bei Bastiat von Anfang an klar, aber bis heute brisant: «Unablässig und ohne Mitleid [!] sollen wir uns deshalb dafür einsetzen, den ganzen Bereich privater Aktivitäten freizusetzen vom Vordringen der staatlichen Macht; allein unter dieser Voraussetzung werden wir die Freiheit oder das freie Spiel der harmonischen Gesetze gewinnen, die Gott für die Entwicklung und den Fortschritt der Menschheit bereitgestellt hat.»⁵

Moralisch verdächtig und intellektuell minderwertig ist in dieser marktfundamentalistischen Weltsicht nicht etwa derjenige, der rücksichtslos seinen Vorteil oder Profit maximiert, sondern gerade umgekehrt derjenige, der diesbezüglich moralische Skrupel hat und sich für die soziale Einbettung des entfesselten Systems engagiert, masst er sich doch eine höhere Vernunft als die von Gottes «unsichtbarer Hand» (Adam Smith) zu. Besonders verdächtig erscheint darum die «sichtbare Hand» des Staates.

Zum Vorschein kommt hier die religiöse Fortschrittsverheissung des klassischen Wirtschaftsliberalismus, der es sich zur Aufgabe machte, «störende» politische Eingriffe in die überlegene Vernunft freier Märkte möglichst «ohne Mitleid» mit den Verlierern zu bekämpfen. Sie bildet den entscheidenden, bis heute nachwirkenden Motivationshintergrund für die fortschreitende Herauslösung des marktwirtschaftlichen Systems aus möglichst allen moralischen Hemmungen und rechtsstaatlichen Bindungen, wie sie unter der Flagge des Liberalismus seit gut 200 Jahren betrieben wurde und wird. Am utopischen Ende dieser zuerst von Karl Polanyi beschriebenen «Grossen Transformation» würde sich jene Verkehrung der Zusammenhänge vollenden, die Polanyi in einem berühmten Satz auf den Punkt brachte: «Die Wirtschaft ist nicht mehr in die sozialen Beziehungen eingebettet, sondern die sozialen Beziehungen sind in das Wirtschaftssystem eingebettet.»⁶

Die neoliberale Sachzwangspolitik

Der rezente Neoliberalismus ist von diesem altliberalen Marktfundamentalismus nur vordergründig abgerückt. Er befürwortet zwar formal den Primat der Politik, dies aber materiell immer nur so weit, wie er es als Aufgabe der Politik begreift, freie Märkte und wirksamen Wettbewerb ordnungspolitisch durchzusetzen und die nötige eigentums-, vertrags- und haftungsrechtliche Infrastruktur funktionierender Märkte zu gewährleisten.⁷ Hinzu kommt allenfalls eine gewisse sozialstaatliche Abfederung der Härten des Systems für die Verlierer, um soziale Unruhen zu verhindern und auch von dieser Seite her die Stabilität ungestörter Kapitalverwertung zu sichern. Gleichzeitig aber tritt der Neoliberalismus der Sozialstaatsdynamik entgegen, indem er die (im Prinzip als nötig erkannten) nationalen Rahmenordnungen des Marktes mittels einer forcierten Politik der Globalisierung der Märkte ihrerseits dem internationalen Standortwettbewerb unterwirft. Dank dieser Politik der

5 Ebd., S. 18, übersetzt von P. U.

6 Karl Polanyi, *The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Frankfurt am Main 1978, S. 88 f.

7 Vgl. die systematische Charakterisierung in Peter Ulrich, *Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie*, Bern 2008, S. 373 ff.

Sachzwangsteigerung kann der gelobte Markt endlich auch den Staat disziplinieren. Damit radikalisiert und vollendet die neoliberale Politik im Prinzip die skizzierte Verkehrung der Dinge, die den ideologischen Kern des grassierenden politischen Ökonomismus ausmacht: Statt dass der demokratische Rechtsstaat der marktwirtschaftlichen Dynamik durch geeignete An- und Abreize eine lebenspraktisch sinnvolle Richtung gibt und sie nach Kriterien gesellschaftlicher, internationaler und intergenerationaler Gerechtigkeit (Letztere ist der ethisch-politische Kern von Nachhaltigkeit) in Schranken weist, wird seine Gestaltungsmacht selbst noch den Sachzwängen des global nach maximalen Renditen suchenden Kapitals unterworfen. Die Politik, die sich in ihrer blinden Orientierung an Wirtschaftsinteressen weitgehend selbst entmachtet hat, kann so mehr und mehr nur noch diese Sachzwänge verwalten. Eine solche Politik ist insofern alternativlos, als jede andere Politik, die diese Sachzwänge und die dahinterstehenden Kapitalverwertungsinteressen negiert, von den Finanzmärkten (beziehungsweise den an ihnen agierenden Investoren) umgehend durch Kapitalabwanderung und entsprechende Arbeitsplatzverluste und/oder durch Steuerflucht bestraft wird.

Wessen Sache aber bedient diese angeblich alternativlose Sachzwangspolitik konkret? In der Rhetorik des politischen Ökonomismus dient sie letztlich allen, weil das möglichst reibungsfreie Funktionieren des marktwirtschaftlichen Systems gleichbedeutend mit dessen Effizienz ist und damit den «Wohlstand für alle»⁸ steigert. Zunehmend aber scheint der Wohlstand nur noch für wenige und am Ende für fast niemanden einzutreffen.⁹ Unbestritten ist, dass eine leistungsfähige, komplex-arbeitsteilige Wirtschaft auf eine effiziente Marktkoordination angewiesen ist, die alle Wirtschaftssubjekte einem stetigen wettbewerblichen Leistungsdruck unterwirft und so kollektiven Wohlstand schafft. Allzu oft fehlt aber jenen, die strikt in der Modellwelt der Standardökonomik denken, das Bewusstsein für die sehr unterschiedliche Betroffenheit verschiedener Gruppen. Ganz losgelöst von allen Fairness- und Gerechtigkeitsaspekten, wird das Gemeinwohl im Lichte des axiomatisch der Wirtschaftstheorie zugrunde gelegten normativen Individualismus umgedeutet zum je individuellen Vorteil eines jeden im generalisierten Vorteilstausch.¹⁰ Indem im marktwirtschaftlichen Wettbewerb jeder Akteur nur auf seine erfolgreiche Selbstbehauptung schaut und mit anderen Akteuren nur so weit ins Geschäft kommt, wie es dem beidseitigen, aber je strikt privaten Vorteil dient, wird die Koordination des Wirtschaftslebens von unmittelbar normativen Handlungsorientierungen abgelöst und auf unpersönlich und moralfrei funktionierende Systemsteuerung umgestellt.

Soweit diese Umstellung als gesellschaftlich legitimiert gelten kann, entlastet sie gemäss der wirtschaftsliberalen Lehre die Marktteilnehmer von der Rücksichtnahme auf externe Gesichtspunkte. Die systemisch organisierte privatwirtschaftliche Selbstkoordination macht anscheinend eine normative öffentliche Ordnung weitgehend überflüssig, von den erwähnten rechtlichen Funktionsvoraussetzungen der Marktwirtschaft abgesehen. Am besten würde demnach die gesellschaftliche Ko-

8 Ludwig Erhard, *Wohlstand für alle*, Düsseldorf 1957.

9 Vgl. Horst Afheldt, *Wohlstand für niemand? Die Marktwirtschaft entlässt ihre Kinder*, München 1994.

10 Vgl. Ulrich 2008 (wie Anm. 7), S. 210.

ordination ganz auf das Marktprinzip umgestellt, also eine totale Marktgesellschaft etabliert.

Oder ist doch nur eine partielle Überantwortung der Gesellschaftskoordination an das Marktprinzip legitim und sinnvoll, also auch nur eine begrenzte, sozial eingebundene Marktwirtschaft? Das ist die Frage aller Fragen im ideologischen Parteingezänk zwischen Linken und Rechten. Sie konkret zu beantworten ist Sache der demokratischen Willensbildung unter den Bürgern. Was der Wirtschaftsethiker beisteuern kann, ist ein kleines Stück nachholende Aufklärung zur Frage: Was spricht gegen eine totale Marktgesellschaft? Oder anders formuliert: Warum genau ist erstens das «Marktprinzip» als oberstes gesellschaftliches Koordinationsprinzip nicht tragfähig? Und wo genau muss zweitens ethische Bindung oder das (vernunftethisch zu verstehende, also im Kohlberg'schen Sinne postkonventionelle) Moralprinzip ins Spiel kommen?

Was spricht gegen eine totale Marktgesellschaft?

Die wirtschaftsethische Antwort zur ersten Teilfrage lautet: Das Marktprinzip ist überhaupt kein ethisch gehaltvolles Koordinationsprinzip: Es kann prinzipiell nicht an die Stelle des Moralprinzips treten, in dessen Licht der ethische Gehalt einer modernen Gesellschaftsordnung zu begründen ist. Während das Moralprinzip die unbedingt – oder in Kants Terminologie: kategorisch – gebotene wechselseitige Achtung der Menschen in ihrer unantastbaren Würde als Personen bedeutet und als politisch-ethisches Ordnungsprinzip die wechselseitige Anerkennung als Bürger mit gleichen Grundrechten ergibt, lassen sich die Individuen gemäss dem Marktprinzip nur bedingt aufeinander ein, nämlich soweit der Andere als Geschäftspartner Mittel für die je private Vorteilsmaximierung ist; als Personen bleiben sie sich wechselseitig gleichgültig oder, im angenehmer klingenden englischen Fachjargon, «mutually unconcerned».¹¹ Sie handeln im idealtypischen Fall strikt interessensbasiert. Dabei ist, was die Fachökonomie gerne übersieht, gerade auch der «freie» Markt mit wirksamem Wettbewerb (also das wettbewerbspolitische Ideal des Neoliberalismus) höchst machtvoll: Ein total freier Markt schafft im Grenzfall totale Sachzwänge für die Schwächeren, die im Vorteilstausch wenig anzubieten haben. Sie müssen sich auf die von den stärkeren, stets über Tauschalternativen verfügenden Gegenspielern diktierten *terms of trade* einlassen, um nicht unterzugehen. Die freiwillige Zustimmung eines Tausch- oder Vertragspartners zu einem Geschäft drückt stets nur die relative Vorteilhaftigkeit gegenüber den Alternativen, über die er oder sie konkret verfügt, aus: Im Extremfall ist Selbstunterwerfung unter einen ausbeuterischen Arbeitsvertrag besser, als zu hungern.

Nichts anderes als diese relative Vorteilhaftigkeit für jeden, der freiwillig mitspielt, ist gemeint, wenn Ökonomen von Effizienz – im präziseren Fachjargon: Pareto-Effizienz – sprechen. Mit der ganz anderen Kategorie der Gerechtigkeit der Verhältnisse hat diese ebenso wenig zu tun wie die Wirtschaftsfreiheit im Markt mit der Autonomie im Sinne der selbstbestimmten Lebensführung freier Bürger. Bürgerfreiheit kann sich systematisch nicht in Wirtschaftsfreiheit erschöpfen und die Qualität

11 David Gauthier, *Morals by Agreement*, Oxford 1986, S. 87 ff.

einer wohlgeordneten Gesellschaft sich nicht auf die Effizienz ihrer Volkswirtschaft reduzieren lassen. Ist die gesellschaftliche oder die internationale Ausgangslage (die *terms of trade*) ungerecht, so ist es in einem noch so effizienten Markt auch das Tausch- oder Handelsergebnis.

Mit anderen Worten: Dem freien Markt ist eine strukturelle Parteilichkeit zu Gunsten der jeweils stärkeren und zu Lasten der schwächeren Seite immanent.¹² Deshalb sind die wirtschaftlich Starken so gerne für Freihandel. Diese Parteilichkeit verletzt jedoch – und das ist der in unserem Zusammenhang entscheidende Punkt – das grundlegende Postulat des politischen Liberalismus, wonach sich die Freiheitlichkeit der öffentlichen Grundordnung an ihrer Neutralität gegenüber verschiedenen Weltanschauungen und Lebensentwürfen misst. Selbstverständlich impliziert dabei ein «vernünftiger Pluralismus»¹³ den wechselseitigen Respekt der Bürger vor ihrer gleichberechtigten Freiheit zur Verfolgung verschiedener Lebensentwürfe. Die Gleichheit der Rechte und Chancen aller Bürger ist gerade die Voraussetzung dafür, dass sie im Übrigen so unterschiedlich denken und leben können, wie sie mögen.

Eine wohlverstandene liberale Ordnung verlangt deshalb eine zweistufige Grundstruktur: Die (möglichst) neutrale öffentliche Grundordnung bestimmt jene Grundsätze des Zusammenlebens der Bürgerinnen und Bürger, welche deren je gleichberechtigte Freiheit und Privatsphäre konstituieren und limitieren. Die bürgerliche Freiheit ist also die gesellschaftlich verallgemeinerbare Freiheit, nicht die grenzenlose naturwüchsige Freiheit, und sie impliziert folglich auch eine republikanische Bürgertugend, in deren Zentrum eben diese Einsicht in die zweistufige Grundstruktur einer liberalen Ordnung und deren Anerkennung stehen.

Die politisch-ethische Leitidee einer zivilisierten Marktwirtschaft

Mit der dargelegten Differenz zwischen der strukturellen Parteilichkeit der marktwirtschaftlichen Systemlogik und der gebotenen neutralen Grundordnung einer freiheitlichen Gesellschaft ist ein spezifisch wirtschaftsethischer Grund erkannt, weshalb ein wohlverstandener Liberalismus sich prinzipiell nicht im Wirtschaftsliberalismus erschöpfen und warum Bürgerfreiheit nicht auf Wirtschaftsfreiheit reduziert werden kann.¹⁴ Die systematische Konsequenz ist ebenso klar wie folgenreich: Eine wohlgeordnete Gesellschaft freier und gleichberechtigter Bürger kann nicht als totale Marktgesellschaft konzipiert werden, sondern verlangt eine in ihre Grundordnung eingebettete, also buchstäblich zivilisierte Marktwirtschaft.¹⁵ Freie Bürger kommen vor dem freien Markt; und beides ist bei weitem nicht dasselbe. Nur mit dieser prinzipiellen Verhältnisbestimmung zwischen Wirtschaft und Gesellschaft lässt sich der unbedingten wechselseitigen Anerkennung unter den Gesellschaftsmitgliedern Geltung verschaffen: oberhalb der Sachzwangstruktur von Märkten, mittels des Vorrangs starker Bürgerrechte vor der Binnenmoral des Marktes. In den prägnanten Worten von Ralf Dahrendorf, an dessen (politisch-)liberaler Gesinnung niemals Zweifel bestanden: «Die Rechte der Bürger sind jene unbedingten

12 Vgl. Ulrich 2008 (wie Anm. 7), S. 159 ff.

13 John Rawls, *Politischer Liberalismus*, Frankfurt am Main 1998, S. 106.

14 Vgl. Ulrich 2008 (wie Anm. 7), S. 277.

15 Vgl. Peter Ulrich, *Zivilisierte Marktwirtschaft. Eine wirtschaftsethische Orientierung*, Bern 2010.

Anrechte, die die Kräfte des Marktes zugleich überschreiten und in ihre Schranken verweisen.»¹⁶

Beantwortet ist damit im Ansatz die zweite Teilfrage nach dem systematischen Ort der Moral bezüglich der Wirtschaft, also die Frage, wo genau um einer wohlgeordneten Bürgergesellschaft willen Ethik ins Spiel kommen muss. Die Antwort räumt ein immer noch grassierendes Missverständnis von Wirtschaftsethik aus: Es geht primär nicht um Ethik in der Marktwirtschaft, also um ein den Individuen zugemutetes freiwilliges ethisches Handeln gegen die Selbstbehauptungszwänge des Wettbewerbs (Individualethik der Marktakteure), sondern vielmehr um die politische Ethik der Marktwirtschaft, also um die in die Wirtschaftsordnung eingeschriebenen (Rechts-)Normen, die den gesellschaftlichen Wirkungsraum des Marktprinzips legitimieren und dort limitieren, wo andere Prinzipien des Zusammenlebens unter freien und sich wechselseitig anerkennenden Bürgern den Vorrang verdienen (Institutionenethik der Marktwirtschaft). Die Rolle ethisch orientierter Politik in Bezug auf eine vernünftig gestaltete Marktwirtschaft ist somit konstitutiver Art: Sie bestimmt die Verfassung (*constitution*) der Marktwirtschaft als einer überhaupt erst hinreichend legitimierten Wirtschaftsordnung.

Es ist eine unabschliessbare zivilisatorische Aufgabe, den rechtsstaatlichen Ordnungsrahmen der Marktwirtschaft stets so weiterzuentwickeln, dass die verfügbaren Produktivkräfte einer Volkswirtschaft bestmöglich in den Dienst der weiteren Entfaltung der bürgerlichen Gesellschaft gestellt werden. Konstitutiv für eine zivilisierte Marktwirtschaft ist, mit anderen Worten, primär nicht der Wohlstand, den sie ermöglicht, sondern die Qualität ihrer rechtsstaatlichen Einbettung in die *civil society*.

Wirtschaftsbürgerrechte als Ansatz zur Sachzwangbegrenzung

Marktwirtschaft, so verstanden, ist primär ein normativer Rechts- und Solidarzusammenhang, nicht nur ein funktionaler Systemzusammenhang. In politisch-liberaler Perspektive wird dem am besten Geltung verschafft in Form unantastbarer, in der Verfassung gewährleisteter Grundrechte als Grundlage realer Freiheit für alle; auch hinsichtlich ihres Wirtschaftslebens und ihrer Existenzsicherung. Schon Thomas H. Marshall hat bekanntlich, seinerseits an alte bürgerliberale Ideen von Thomas Paine und John Stuart Mill anknüpfend, den Gedanken einer dritten Generation von *social rights* als notwendiger Ergänzung der *civil rights* und der *political rights* entwickelt.¹⁷ Es geht dabei um teilweise neu zu schaffende sozioökonomische Grundrechte der Bürger. Ich nenne sie mit präziserer Abgrenzung der Rechtsträger Wirtschaftsbürgerrechte¹⁸ und verstehe sie als Kristallisationskern einer emanzipatorischen Gesellschaftspolitik zur Stärkung der realen Freiheit aller Bürger; dies im Unterschied zu einer bloss kompensatorischen Sozialpolitik, die sich mit nachträglicher Umverteilung begnügt, ohne an den Ursachen der sich öffnenden sozialen Schere etwas zu ändern.

16 Vgl. Ralf Dahrendorf, Moralität, Institutionen und die Bürgergesellschaft, *Merkur* 7 (1992), S. 557–568, hier S. 567 f.

17 Vgl. Thomas H. Marshall, *Bürgerrechte und soziale Klassen*, Frankfurt am Main 1992, S. 40 ff.

18 Vgl. Ulrich 2008 (wie Anm. 7), S. 255 ff., S. 279 ff.

Wirtschaftsbürgerrechte haben eine doppelte zivilisatorische Aufgabe: Sie sollen die Bürger einerseits vor unzumutbaren Markt- und Wettbewerbszwängen in ihrer realen Freiheit und Menschenwürde schützen (personale Emanzipation) und ihnen andererseits eine chancengleiche Teilnahme am volkswirtschaftlichen Prozess sowie die faire Teilhabe an den kollektiv-arbeitsteilig erzielten (Wohlstands-) Ergebnissen ermöglichen (soziale Integration). Diese doppelte Zivilisierungsaufgabe ist nicht etwa selbstwidersprüchlich, vielmehr geht es um die ganz normale Balance von Autonomie (im Sinne einer unantastbaren Privatsphäre) und Sozialintegration (im Sinne der vollwertigen gesellschaftlichen Teilnahme und Teilhabe), die für ein real freies und gutes Leben grundlegend ist.¹⁹

Für aufgeklärte *citoyens* müsste das Postulat zivilisierender Wirtschaftsbürgerrechte im Prinzip leicht einsichtig sein. Auf dem Hintergrund der erwähnten zweistufigen Grundstruktur einer wohlverstandenen liberalen Ordnung motiviert es sich aus dem normalen Selbstverständnis freier Bürger, die fair zusammenleben wollen. Zum Glück zeigt die Modernisierungsgeschichte, dass zivilisatorische Fortschritte über die Jahrhunderte durchaus errungen wurden und auch in Zukunft prinzipiell möglich, wenn auch immer wieder – und gerade derzeit – rückschlagsgefährdet sind. Was aber verhindert eigentlich die gegenwärtig vielleicht dringlicher denn je gebotene weitere Zivilisierung der Marktwirtschaft? Die Frage führt uns zur zweiten grossen Konfusion im gegenwärtigen Krisendiskurs.

Bürgerliche Gesellschaft: Vom eigentumsrechtlich verfassten Kapitalismus zur voll entfalteten Bürgergesellschaft

Zwischen Wirtschaft und Gesellschaft weiss der Zeitgeist heute kaum mehr zu unterscheiden. Könnte es sein, dass die Beschwörung angeblich alternativer, sachzwangdiktiertter Reformen der Marktwirtschaft in Richtung immer weiterer Marktöffnung und Wettbewerbsverschärfung ablenken soll von normativen Vorgaben, die nicht hinterfragt werden sollen und auf einer ganz anderen Ebene verankert sind, nämlich in der übergreifenden Gesellschaftsidee und Gesellschaftsordnung?

Den Ansatzpunkt, um diesbezüglich gedankliche Ordnung zu gewinnen, haben wir soeben eingeführt: Er ist in der Grundrechtsordnung der bürgerlichen Gesellschaft zu finden. Gerade die Schweizer Bundesverfassung (BV) ist diesbezüglich aufschlussreich. Abgesehen vom «Recht auf Hilfe in Notlagen» (Art. 12), beschränkt auf «die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind», kennt sie bisher unter den gewährleisteten Grundrechten nur zwei mit unmittelbarem Bezug auf das Wirtschaftsleben: Die «Eigentumsgarantie» (Art. 26), die im Rahmen der Gesetzgebung die freie Kapitalverwendung und -verwertung gewährleistet, und die dazu komplementäre «Wirtschaftsfreiheit» (Art. 27), mit der neben der Berufsfreiheit vor allem die Handels- und Gewerbefreiheit gemeint ist. Anderen Voraussetzungen oder Dimensionen eines Wirtschaftslebens in Freiheit und Würde wird kein Grund-

19 Vgl. Peter Ulrich, Was ist «gute» sozioökonomische Entwicklung?, *zfwu – Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik* 5 (2004), S. 8–22, hier S. 14 ff.

rechtscharakter zugesprochen; sie werden im Grundrechtsteil der BV bestenfalls als unverbindliche, nicht individuell einklagbare «Sozialziele» erwähnt. Ist das, so lautet die systematisch entscheidende Frage, im Hinblick auf eine marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung (Art. 94 ff. BV) etwa zwingend so geregelt?

Kapitalismus als zwingende marktwirtschaftliche Eigentumsordnung?

Kapitalismus ist bekanntlich eine Eigentumsordnung, in der das gesamte Bündel von Verfügungsrechten über Real- oder Finanzkapital, das im kollektiv-arbeitsteiligen Wirtschaftsprozess unter Beteiligung von entlohnten Arbeitnehmern und auf der Basis einer von den Steuerzahlern finanzierten öffentlichen Infrastruktur investiert wird, ausschliesslich den Eigentümern dieses Kapitals zugesprochen ist, samt dem Recht auf die Aneignung des Gewinns (oder mit Karl Marx: des «Mehrerts»). Ein solches exklusives Verfügungsrecht, das Nichteigentümer von der Mitsprache über die Art der Investition, Nutzung oder Veräusserung von Kapital ausschliesst, nennen wir Privateigentum.

Ein marktwirtschaftliches System könnte im Prinzip auch mit ganz anderen Eigentumskonzepten und -ordnungen verbunden sein. Bekanntlich war die Ausgangsidee frühbürgerlicher Eigentumstheoretiker, namentlich von John Locke, ein laboristisches Eigentumsrecht, dem gemäss sich, basierend auf dem Menschenrecht auf die Verfügung über die eigene Person, das Recht auf die Aneignung der Früchte persönlicher Arbeit begründet, also auf die Aneignung der Wertschöpfung.²⁰ Daraus begründet sich wiederum ein entsprechend begrenztes Recht auf Privateigentum: «Dasselbe Naturgesetz, welches uns auf diesem Wege Eigentum gibt, begrenzt dieses Eigentum auch.»²¹ Nur mit Mühe gelang es John Locke, diese Einsicht am Ende doch noch in ein kapitalistisches Recht auf unbegrenztes Eigentum, nämlich an Geld, umzudeuten und sie so mit dem aufkommenden besitzbürgerlichen Individualismus zur Deckung zu bringen.²²

Die laboristische Eigentumskonzeption würde natürlich zu ganz anderen Unternehmensverfassungen, also Rechtsformen für kollektiv-arbeitsteilige Unternehmen, führen, die Miteigentum mit Mitarbeit und folgerichtig wohl auch mit Mitentscheidung und Mitverantwortung verknüpfen. Soweit die Anreize für und die Chancen auf Aneignung von erarbeitetem Mehrwert hinreichend wirksam gestaltet würden, spricht nichts gegen die Möglichkeit einer hoch effizienten Marktwirtschaft auch unter einem laboristischen Eigentumsrecht. Laboristische Konzepte erscheinen heute, in Zeiten der fortschreitenden Wegrationalisierung von Arbeitsplätzen und der entsprechend schwindenden Macht des Faktors Arbeit, allerdings nicht besonders zeitgemäss.

Aber auch im Rahmen einer grundsätzlich kapitalistischen Gesellschaft lassen sich einige elementare Gestaltungsparameter in den Blick nehmen, die sich gerade hinsichtlich der Frage der Demokratieerträglichkeit des Kapitalismus zunehmend in den Vordergrund drängen, da mit ihnen eine wesentlich andere gesellschaftliche

20 Vgl. John Locke, *Über die Regierung*, Stuttgart 1980, Abs. 27, S. 22 f.

21 Ebd., Abs. 31, S. 25.

22 Vgl. ebd., Abs. 48, S. 37 ff.

Ausrichtung der Marktwirtschaft möglich würde: Erstens ist es die gesellschaftliche Verteilung von Eigentum, zweitens die eigentumsrechtliche Differenzierung und teilweise gesellschaftliche Neutralisierung des mit dem Privateigentum verbundenen Verfügungsrechtsbündels, und drittens die bürgergesellschaftliche Neubestimmung der Eigentumsgarantie.

Stufen eines bürgerschaftlich verallgemeinerten Kapitalismus

Was zunächst die Eigentumsverteilung betrifft, so lässt sich ein bürgergesellschaftlich verallgemeinerter Kapitalismus postulieren, der alle Bürger mit einem Grundstock an Kapital ausstattet, sodass ihre Existenz im Regelfall auf zwei oder sogar auf drei Beinen steht: Erwerbseinkommen plus Kapitaleinkommen plus eventuell ein allgemeines Grundeinkommen als existenzieller Sockel.²³ Die generelle Richtung wäre eine Verteilungs- und Vermögensbildungspolitik, die mit Rawls auf eine *property-owning democracy*, auf eine «Demokratie mit Eigentumsbesitz», zielt.²⁴ Rawls versteht diese als Gegenentwurf zum wohlfahrtsstaatlichen Kapitalismus, also ganz im erwähnten Sinn emanzipatorischer Wirtschaftsbürgerschaft im Unterschied zu bloss kompensatorischer Sozialpolitik. Auf ihrer Basis kämen die Früchte einer zunehmend kapitalintensiven Wirtschaft trotz der im globalen Standortwettbewerb erfolgten Machtverschiebung vom Faktor Arbeit zum Faktor Kapital wenigstens wieder breiteren Kreisen zugute. So könnte die in allen Ländern steiler gewordene Vermögens- und Einkommensverteilung wieder etwas flacher und damit zugleich die Verzerrung demokratischer Prozesse durch geballte Eigentumsmacht reduziert werden.

Systematisch weiter geht die Idee, ein allgemeines Bürgerkapital zu gewährleisten. Dafür können starke Argumente mit liberaler Qualität ins Feld geführt werden, wie sie prominent von Bruce Ackerman und Anne Alstott entfaltet worden sind.²⁵ Man kann es im Kern begründen als fairen Anteil aller Bürger an dem von den vorangehenden Generationen kollektiv erarbeiteten volkswirtschaftlichen Kapital: als «Sozialerbschaft».²⁶ Diese könnte das unverdiente Glück oder Pech, in eine reiche oder aber in eine arme Familie hineingeboren zu sein, wenigstens in bescheidenem Ausmass ausgleichen und würde daher folgerichtig zumindest teilweise aus Erbschaftssteuern finanziert. Wie anders sollte sich der moderne Vorrang des liberalen Leistungsprinzips vor dem (neo-)feudalen Erbschaftsprinzip heute noch glaubhaft vertreten lassen? Das eigentumsrechtliche Motto einer fortgeschrittenen Bürgergesellschaft könnte lauten: Wenn schon Kapitalismus, dann gleich für alle.

Ein auf diese Weise gesellschaftlich verallgemeinerter Kapitalismus würde die gesellschaftlichen Machtverhältnisse Schritt um Schritt verändern – weg von einer Plutonomie, welche die Früchte der kollektiven Wertschöpfung einer immer klei-

23 Vgl. Peter Ulrich, *Ein Dreisäulenkonzept der Einkommensverteilung*, NSW WebForum 2012, www.nsw-rse.ch/blog/ein-dreisaulenkonzept-der-einkommensverteilung [15. November 2015].

24 John Rawls, *Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf*, Frankfurt am Main 2003, S. 211 ff.

25 Vgl. Bruce Ackerman, Anne Alstott, *Die Stakeholder-Gesellschaft. Ein Modell für mehr Chancengleichheit*, Frankfurt am Main 2001.

26 Gerd Grözinger, Michael Maschke, Claus Offe, *Die Teilhabegesellschaft. Modell eines neuen Wohlfahrtsstaates*, Frankfurt am Main 2006, S. 12.

neren Gruppe von *super rich* zukommen lässt. Dieser erstaunlich kleine Geldadel diktiert heute der Politik mit dem Hebel seiner Investitions- oder Desinvestitionsmacht die Sachzwänge von Reformen, beispielsweise den Vorrang, mit dem in der Finanzkrise die Ansprüche meist ausländischer Gläubiger vor den existenziellen Bedürfnissen der im doppelten Sinn eher unschuldigen breiten Bevölkerung in den betroffenen Ländern durchgesetzt wurden. Die dementsprechende Austeritätspolitik würde bei anderer Kapitalverteilung wohl weniger strikt ausfallen, und sie käme dann wenigstens den Kapitaleinkommen aller zugute, sodass Nutzniesser und Leidtragende dieser Politik weniger unfair auseinanderdividiert würden. Zugleich würden sich aufgrund bürgernäherer Kapitalinteressen und entsprechend veränderter Machtverhältnisse die Spielräume einer sowohl demokratisch besser legitimierten als auch makroökonomisch weniger einschneidenden (da die Einkommenslage der breiten Bevölkerung weniger belastenden) Politik vergrössern.

Graduelle Kapitalneutralisierung statt technokratische Neutralisierung der Demokratie

In anderer Weise führt der zweite Gestaltungsansatz eines zivilisierten Kapitalismus den grundrechtsbezogenen Problemzugang fort und ergänzt ihn direkt vom Eigentumsrecht her. Seine Leitidee geht dahin, dass die auf Privateigentum beruhenden Verfügungsrechte in einem zukunftsfähigen, differenzierteren Eigentumsrecht nur noch so weit von der Eigentumsgarantie geschützt werden sollten, wie sie sich mit der dargelegten politisch-liberalen Grundstruktur einer wohlgeordneten Gesellschaft freier und gleichberechtigter Bürger vereinbaren lassen. Personales Eigentum soll demnach seine Grenze dort finden, wo es anderen in ihrer gleichen Eigentumsfreiheit schaden würde; hier lässt sich durchaus wieder an John Locke anknüpfen.²⁷ Darüber hinaus gehende Verfügungsmacht aus Kapitaleigentum muss gesellschaftlich neutralisiert werden. Dieser Grundgedanke der Kapitalneutralisierung ist schon vor Jahrzehnten in prominenter, aber von laboristischen Verkürzungen noch nicht freier Form von Ota Šik als Basis einer «humanen Wirtschaftsdemokratie»²⁸ entfaltet worden: Es gilt die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich ihres verzerrenden oder ausschliessenden Einflusses auf die demokratischen Willensbildungsprozesse im öffentlichen Raum zu neutralisieren.²⁹ Und das bedeutet nichts anderes, als dass der Sachzwangcharakter ungehinderter Kapitalverwertung den öffentlichen Gebrauch der Vernunft unter freien und mündigen Bürgern wesentlich weniger einschränken würde als heute.

Man braucht das Konzept der Kapitalneutralisierung keineswegs mit der völligen Abschaffung des Kapitalismus gleichzusetzen; vielmehr geht es um einen nach demokratisch bestimmten Vorgaben gradualisierten Kapitalismus mit gesellschaftsdieneilich moderierten (das heisst ausgerichteten und gemässigten) Kapitalverwertungschancen und -anreizen. So könnten der angemessene Stellenwert von Wohlstandsargumenten und die Klärung der Frage, für wen konkret in welchem Mass die

27 Vgl. Locke 1980 (wie Anm. 20), Abs. 36, S. 28.

28 Vgl. Ota Šik, *Humane Wirtschaftsdemokratie. Ein dritter Weg*, Hamburg 1979.

29 Eingehend Peter Ulrich, *Transformation der ökonomischen Vernunft. Fortschrittsperspektiven der modernen Industriegesellschaft*, Bern 1993, S. 371 ff.

Wirtschaft effizient gestaltet werden soll, fortschreitend selbst Gegenstand demokratischer Güterabwägungen werden. Der Kapitalismus würde damit demokratieverträglich.

Die demokratisch legitimierte graduelle Kapitalneutralisierung ist die systematische Alternative zur technokratischen Neutralisierung der Demokratie durch fortlaufend verschärfte ökonomisch-systemische Sachzwänge, wie sie im Zeichen des globalen Standortwettbewerbs seit 30 Jahren voranschreitet und zum Teil, etwa in der Europäischen Union, ganz gezielt betrieben wird – als «Entdemokratisierung des Kapitalismus durch Schutz der <Märkte> gegen politische Eingriffe im Namen marktkorrigierender sozialer Gerechtigkeit».³⁰ Die buchstäblich kapitale Frage der Zeit lautet, ob wir demokratisch willens und rechtsstaatlich fähig sind, die verkehrte Neutralisierung demokratischer Politik durch Sachzwänge der Kapitalverwertung ursächlich zu beenden, indem wir die dahinter stehende Kapitalmacht selbst so weit wie nötig neutralisieren.

Eigentumsgarantie als personales Grundrecht statt als Schutz des Kapitals vor Demokratie

Ein pragmatischer Weg bietet sich mit der rechtssystematischen Unterscheidung von grundrechtswürdigem personalem Eigentum und nicht grundrechtswürdigem Kapital an, das hinsichtlich der aus ihm ableitbaren Verfügungsrechte nach allen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Grundsätzen der Verfassung und Gesetzgebung gestaltbar würde.³¹ Das bürgerliberale Kriterium für unantastbares, also grundrechtlich geschütztes Eigentum wäre nur mehr, dass persönliches Eigentum tatsächlich ein Stück weit unabhängig macht von Arbeitgebern und Geldgebern, von Erwerbszwängen und Existenzängsten und insofern in einer Gesellschaft, in der Kaufkraft für ein selbstbestimmtes und gutes Leben unentbehrlich ist, als Basis realer Freiheit zu begreifen ist.

Eigentum macht den Bürger und die Bürgerin frei, auch ihre übrigen Freiheitsrechte und Lebenschancen wahrzunehmen. Das gilt nicht nur auf der Ebene der Privatautonomie, sondern auch auf der Ebene der politischen Mitbestimmung und Mitverantwortung. Ohne hinreichende materielle Unabhängigkeit kann diese kaum wahrgenommen werden, da abhängige Personen mit Sanktionen derjenigen, von deren Wohlwollen sie abhängen, rechnen müssen. Deshalb konnte von Aristoteles bis zum frühmodernen Besitzindividualismus den Bürgerstatus nur erhalten, wer durch persönliches Eigentum hinreichend unabhängig und selbständig war. Das gilt es im Verhältnis von (geschwächter) Demokratie und (dominantem) Kapitalismus mehr denn je zu bedenken, heute jedoch mit umgekehrter Folgerung: Statt dass wirksame politische Mitspracherechte tendenziell wieder den kapitalstarken Bürgern vorbehalten bleiben, sind umgekehrt möglichst alle Bürger mit einer

30 Wolfgang Streeck, *Gekaufte Zeit*, Berlin 2013, S. 139.

31 Vgl. Gret Haller, Philippe Mastronardi, Peter Ulrich, Daniel Wiener, *Eigentum ist kostbar, denn es macht frei!* Langfassung des in der *Sonntagszeitung* vom 10. Juli 2011 unter dem Titel «Die Verfassung muss das Eigentum wirksamer schützen» erschienenen *kontrapunkt*-Beitrags, www.rat-kontrapunkt.ch/gesellschaft/kontrapunkt-texte-gesellschaft/eigentum-ist-kostbar-denn-es-macht-frei [15. November 2015].

tragfähigen Eigentumsbasis für freies Denken, Handeln und öffentliches Mitreden auszustatten. Indem die Eigentumsgarantie als verallgemeinerungsfähiges personales Grundrecht verstanden wird, mündet sie konsequenterweise in ein Bürgerrecht auf eine materielle Grundausrüstung und verweist damit noch einmal auf die weiter oben skizzierte Idee eines bürgerschaftlich verallgemeinerten und moderierten Kapitalismus.

Pluralistisches Unternehmensverfassungsrecht und verbindliche Standards guter Unternehmensführung

Gleichzeitig ist die Autonomie der Bürger vor Übergriffen vonseiten geballter institutioneller Kapitalmacht zu schützen. Zu denken ist hier vor allem an das Kapital mächtiger, auch lobbyistisch einflussreicher Unternehmen sowie von Finanzintermediären, die grosse Kapitalaggregate verwalten. Der gesellschaftlich legitime Einsatz solcher Kapitalmacht bedarf der konsequenten ordnungspolitischen Regulierung im Rahmen demokratischer Politik. Dazu gehört wesentlich ein pluralistisches Unternehmensverfassungsrecht, das nicht mehr wie das heutige monistische Gesellschaftsrecht die vorrangige Ausrichtung der Unternehmensführung auf die Interessen der Kapitaleigner festlegt, sondern eine ausgewogene Rücksichtnahme auf alle involvierten Interessen regelt. Damit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass vor allem grosse Unternehmen mitten im Brennpunkt einer Vielzahl je legitimer, aber nicht gleichzeitig maximal bedienbarer Ansprüche von Stakeholdern (Kapitalgeber, Mitarbeitende, Kunden, Lieferanten, Standortgemeinden, Allgemeinheit) stehen. Ausser der Eigentumsbasis ist vor allem an grossen Unternehmen längst kaum mehr etwas privat. Wirksam werden kann ein pluralistisches Unternehmensrecht – das wurde in einschlägigen Bemühungen oft übersehen – jedoch erst auf der Basis hinreichender Kapitalneutralisierung.³²

Die normalen Interessenkonflikte zwischen den Stakeholdern könnten im Rahmen einer pluralistischen Unternehmensverfassung ein Stück weit dezentral unter der regulativen Idee «deliberativer Unternehmenspolitik»³³ bearbeitet werden. Damit entfiele auch im übergeordneten wirtschaftspolitischen Prozess die Basis für eine monistische Interessenvertretung der Wirtschaftsverbände allein zugunsten des nach Renditemaximierung strebenden Kapitals. Ordnungspolitisch liesse sich endlich eine mehrdimensionale *corporate governance* etablieren, welche Kriterien eines human-, sozial-, umwelt- und demokratieverträglichen Wirtschaftens zu verbindlichen und damit durchaus marktkonformen Standards guter Unternehmensführung erhebt. Wegweisend in diese Richtung sind die vom UN-Sonderbeauftragten John G. Ruggie entwickelten und 2011 vom Menschenrechtsrat in Kraft gesetzten *UN Guiding Principles on Business & Human Rights*; sie nehmen erstmals nicht nur die Staaten, sondern auch die international agierenden Konzerne menschenrechtlich in die Pflicht.

32 Vgl. dazu Ulrich 1993 (wie Anm. 29), S. 412 ff.

33 Ulrich 2008 (wie Anm. 7), S. 473 ff.

Fazit: Bürgergesellschaft, Bürgerethos und zivilisierte Marktwirtschaft

Wer politisch nicht naiv ist, wird davon ausgehen, dass alle vorgeschlagenen Entwicklungen chancenlos bleiben, solange diejenigen, die realpolitisch beziehungsweise in der Leitung grosser Unternehmen das Sagen haben, Politik nur als Fortsetzung des Geschäfts mit anderen Mitteln verstehen, statt sich aus ihrem Bürgersinn heraus in freier republikanischer und ordnungspolitischer Mitverantwortung für die weitere Entfaltung der noch sehr unvollendeten Bürgergesellschaft zu engagieren.

Ist es aber nicht weltfremd, angesichts einer so gewaltigen Herausforderung am Ende auf republikanischen Bürgersinn zu setzen? Mag sein, doch der einzige alternative Weg ist jener durch das berüchtigte «Tal der Tränen»; also eine Krise, die letztlich zu gewaltsamen Unruhen und Umbrüchen führt. Darauf zu setzen, wäre fatalistisch und zudem zynisch. Ohne sparsam eingeforderten Bürgersinn ist eine wohlgeordnete Gesellschaft freier und gleichberechtigter Bürger nicht möglich. Demokratie bleibt ohne Rechtsstaat leer, aber ohne tragfähigen und hinreichend verbreiteten Bürgersinn blind.

An diesem Punkt kann vielleicht noch einmal eine systematische Einsicht helfen: Auch ein radikal entfesselt marktwirtschaftliches System bleibt stets eingebettet in ein wirtschaftsethisches und politisch-philosophisches Gedankenbett. Die entsprechenden Einstellungen sind prinzipiell modernisierungsfähig, ja sie entwickeln sich auf veränderten Erfahrungshintergründen der Menschen unweigerlich weiter. So erfolgt langsam, aber stetig kultureller Wandel, und sein nächster Schub ist womöglich nach den aktuellen Erschütterungen der alt gewordenen neoliberalen Doktrin bereits voll in Gang gekommen, auch wenn diese Doktrin realpolitisch derzeit noch ein letztes Mal das Zepter schwingt. Was wir als «Geistesarbeiter» unter solchen vermuteten Umständen immerhin tun können, ist, die Bewusstseinsveränderung durch die Anstrengung kritischer Reflexion und aufklärerisches Wirken ein wenig zu befördern.

Hier schliesst sich der Kreis und wir kommen zum Fazit einer komplizierten Geschichte mit noch weitem Zukunftshorizont in Form von fünf sich schrittweise ergebenden Thesen:

- Das marktwirtschaftliche System bedarf aufgrund seiner strukturellen Parteilichkeit einer demokratisch legitimierten gesellschaftlichen Einbindung: Die infolge der fortgeschrittenen Liberalisierung der Wirtschaft entstandene, tendenziell totale Marktgesellschaft ist nicht die Lösung, sondern der Kern des Problems. Als Lösung ist eine in das Leitbild der freiheitlich-demokratischen Bürgergesellschaft (*civil society*) konsequent eingebettete, buchstäblich zivilisierte Marktwirtschaft zu begreifen.
- Die Zivilisierung der Marktwirtschaft ist prinzipiell möglich, indem die Parteilichkeit der systemischen Marktlogik in Schranken verwiesen wird durch den Vorrang einer neutralen gesellschaftlichen Grundordnung, die einen «vernünftigen Pluralismus»³⁴ der Lebensentwürfe freier und gleichberechtigter Bürger ermöglicht und schützt. Es ist Aufgabe der demokratischen Willensbildung,

34 Rawls 1998 (wie Anm. 13).

konkret darüber zu befinden, wie weit die Marktkräfte zugunsten der volkswirtschaftlichen Wohlstandsgenerierung entfesselt beziehungsweise begrenzt und wie ihre Wohlfandeffekte fair verteilt werden.

- Eine zivilisierte Marktwirtschaft begnügt sich nicht wie die herkömmliche Soziale Marktwirtschaft mit kompensatorischer und daher symptomatisch aus dem Ruder laufender sozialstaatlicher Umverteilung (ex post). Ihr Leitgedanke ist vielmehr die weitere Entfaltung einer Bürgergesellschaft, in der die Bürger über hinreichende Wirtschaftsbürgerrechte verfügen, um (ex ante) einerseits am marktwirtschaftlichen Leistungsprozess und seinen Ergebnissen in fairer Weise partizipieren und andererseits ihre Autonomie gegenüber den Sachzwängen des Marktes hinreichend wahren zu können, auf der politischen Ebene (demokratische Mitwirkung) ebenso wie auf der privaten Ebene (selbstbestimmte Lebensführung).
- Haupthindernis der so verstandenen Zivilisierung sind nicht einfach die Sachzwänge des marktwirtschaftlichen Systems, sondern die normativen Setzungen einer kapitalistischen Eigentumsordnung. Entweder neutralisiert der Kapitalismus fortschreitend die Gestaltungsmacht der Demokratie, oder die Demokratie rafft sich umgekehrt zur Neutralisierung des Kapitals auf, soweit dieses heute eine allzu umfassende Verfügungsmacht über die öffentliche Ordnung hat. Der Kapitalismus braucht nicht gleich abgeschafft, wohl aber eigentumsrechtlich moderiert zu werden.
- Die damit verbundene Machtfrage lässt sich nicht technokratisch lösen. Die bürgerliche Gesellschaft kann immer nur so weit in Richtung einer voll entfalteten Bürgergesellschaft weiterentwickelt werden, wie es die demokratische Mehrheit für richtig hält. Dabei kann es entscheidend sein, dass kapitalkräftige Kreise die fortschreitende Zivilisierung der Marktwirtschaft mittragen, statt sich ihr mit Sachzwangrhetorik und Sanktionsandrohungen (Abbau von Arbeitsplätzen, Kapitalflucht an gefügigere Standorte) entgegenzustellen. Das setzt bei allen Bürgern, besonders aber bei der tonangebenden Wirtschaftselite, ein entwickeltes republikanisches Wirtschaftsethos voraus, und dieses wiederum die nachholende Aufklärung der bürgerlichen Öffentlichkeit bezüglich der zivilisatorischen Ordnung des Verhältnisses zwischen Bürgergesellschaft und Marktwirtschaft. Ohne solchen kulturellen Fortschritt wird sich der Kapitalismus kaum nachhaltig demokratisieren lassen.